

Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der bankkonten bei der mBank S.A.

Warschau, Juni 2024



Inhalt

| | | |
|-------------|---|----|
| KAPITEL 1. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| KAPITEL 2. | Bankkonten und das VAT-Konto | 3 |
| KAPITEL 3. | Verzinsung der Geldmittel auf den Bankkonten | 4 |
| KAPITEL 4. | Regeln und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags..... | 4 |
| KAPITEL 5. | Vollmacht zur Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto..... | 6 |
| KAPITEL 6. | UNTERSCHRIFTENBLATT | 7 |
| KAPITEL 7. | Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto..... | 7 |
| KAPITEL 8. | Geldabrechnungssystem..... | 9 |
| KAPITEL 9. | Zahlungskarten | 9 |
| KAPITEL 10. | Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros..... | 9 |
| KAPITEL 11. | Unerlaubte Überziehung | 11 |
| KAPITEL 12. | Kontoauszüge und Saldobestätigungen..... | 11 |
| KAPITEL 13. | Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos..... | 12 |
| KAPITEL 14. | Provisionen und Gebühren | 13 |
| KAPITEL 15. | Änderung der Bedingungen..... | 14 |
| KAPITEL 16. | Schlussbestimmungen | 14 |

Anlage

Verhaltensgrundsätze im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

KAPITEL 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die vorliegenden Bedingungen bestimmen die Regeln für die Eröffnung, Führung und Schließung der laufenden Konten und Subkonten in PLN und in Fremdwährungen durch die mBank S.A. für Ansässige und Nichtansässige, bei denen es sich um Unternehmer, juristische Personen oder organisatorische Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie rechtsfähig sind, handelt.

§ 2

Unter den in den Bedingungen benutzten Bezeichnungen ist Folgendes zu verstehen:

| | |
|-------------------------------------|--|
| 1/ Bank | mBank S.A.; in diesen Bedingungen verwenden wir ebenfalls den Begriff „wir“ (z. B. „wir führen“, „wir nehmen an“, „wir ändern“), |
| 2/ Zahlungsanweisung | eine Erklärung des Kunden, die einen Auftrag zur Einzahlung, Überweisung oder Auszahlung von Finanzmitteln beinhaltet, |
| 3/ Werktag | Tag, an welchem die Bank für Kunden geöffnet ist, d.h. jeder Tag vom Montag bis Freitag, außer gesetzlich arbeitsfreien Tagen oder den vorher in einer Mitteilung der Bank als arbeitsfreie Tage genannten Tagen, |
| 4/ IBAN-Nummer | Internationale Nummer des Bankkontos, die im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr verwendet wird, bestimmt in der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten, |
| 5/ NRB-Nummer | die Bankkontonummer, die im inländischen Zahlungsverkehr verwendet wird, bestimmt in der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten, |
| 6/ Zahlungskarten | die von der Bank ausgegeben Zahlungskarten, |
| 7/ Kunde/Kunden | Unternehmer, juristische Personen, organisatorische Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie rechtsfähig sind, die mit der Bank einen Bankkontovertrag abschließen wollen oder mit der Bank einen Bankkontovertrag abgeschlossen haben. Soodt wir den „Kontoinhaber“ im Bankkontovertrag erwähnen, ist darunter der Kunde zu verstehen, |
| 8/ Bankfiliale | eine Organisationseinheit der Bank, die die laufenden Konten und Subkonten führt, |
| 9/ Website der Bank | die Website der mBank-Gruppe auf dem Server der Bank unter der Adresse: www.mbank.pl , |
| 10/ Bedingungen | die Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A., |
| 11/ unerlaubte Überziehung | ein negativer Kontostand auf dem Konto, der ohne Berechtigung des Kunden zur Kontoüberziehung entstanden ist, |
| 12/ Bankkontovertrag/Vertrag | der zwischen dem Kunden und der Bank aufgrund der Bedingungen abgeschlossene Bankkontovertrag. |

§ 3

1. Die Bankfilialen eröffnen und führen die Bankkonten aufgrund des Bankkontovertrags.
2. Wir schließen den Vertrag:
 - 1/ mit den Kunden, die die für die Eröffnung des Kontos erforderlichen Anforderungen erfüllen,
 - 2/ gemäß den in den Bedingungen festgelegten Regeln, ab.

§ 4

1. Die Bedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Bankkontovertrags und sind für beide Parteien binnen der Laufzeit des Vertrags bindend. Die Bank behält sich das Recht vor, die Bedingungen zu ändern. Die Anwendung der geänderten Bedingungen auf die Verträge, die vor der Änderung der Bedingungen abgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Kunden. Der Kunde erteilt seine Zustimmung auf die im weiteren Teil der Bedingungen festgelegte Art und Weise.
2. In Angelegenheiten, die durch diese Bedingungen nicht geregelt sind, finden die entsprechenden Rechtsvorschriften Anwendung, insbesondere:
 - 1/ das Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964,
 - 2/ das Bankrecht vom 29. August 1997,
 - 3/ das Devisenrecht vom 27. Juli 2002,
 - 4/ das Gesetz über Zahlungsdienste vom 19. August 2011.
3. Auf die Zahlungsdienste, die wir auf Grundlage des Vertrags erbringen, werden folgende Bestimmungen nicht angewendet:
 - 1/ die Bestimmungen des Kapitels II des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste (mit Ausnahme von Artikel 32a),
 - 2/ Bestimmungen gemäß Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48, Art. 51 sowie Art. 144-146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste, oder
 - 3/ andere gesetzliche Bestimmungen, die die in Ziff. 1 oder Ziff. 2 genannten Vorschriften ändern, wenn dies zulässig ist.

KAPITEL 2 Bankkonten und das VAT-Konto

§ 5

1. Im Rahmen des Vertrags können Kunden laufende Konten und Subkonten in PLN und in Fremdwährungen eröffnen.
2. Die laufenden Konten dienen folgenden Zwecken:
 - 1/ Sammlung der Geldmittel des Kunden,
 - 2/ Abwicklung des inländischen und ausländischen Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der vom Kunden ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit.

3. Die Subkonten dienen der Abwicklung bestimmter vom Kunden vorgegebener Teilbereiche des Zahlungsverkehrs.
4. Die Auszahlung der auf den laufenden Konten und Subkonten vorhandenen Geldmittel kann jederzeit veranlasst werden.
5. Die Bank führt ein VAT-Konto in PLN für die laufenden Konten und Subkonten des Kunden in PLN. Auf Antrag des Kunden kann die Bank mehr als ein mit den laufenden Konten oder Subkonten des Kunden verbundenes VAT-Konto führen.
6. Das VAT-Konto dient ausschließlich zur Abwicklung des in den Rechtsvorschriften bestimmten Zahlungsverkehrs.

KAPITEL 3 Verzinsung der Geldmittel auf den Bankkonten

§ 6

1. Die Geldmittel auf den Bankkonten, darunter auf dem VAT-Konto, werden nach dem jeweiligen bei der Bank geltenden variablen Zinssatz verzinst.
2. Die Bank kann die Kapitalisierungsperioden und die Verzinsung in der Laufzeit des Bankkontovertrags ändern, ohne den Vertrag kündigen zu müssen, wenn wenigstens einer der unten genannten Umstände eintritt:
 - 1/ Änderung der Zinssätze durch den polnischen Rat für Geldpolitik (Rada Polityki Pieniężnej),
 - 2/ Änderung der Zinssätze durch die Zentralbanken der Länder, in deren Währungen die Bankkonten von uns geführt werden,
 - 3/ Änderung von Referenzwerten (insbesondere WIBID, WIBOR, EURIBOR),
 - 4/ Änderung oder Rückzug von Referenzwerten (insbesondere WIBID, WIBOR, EURIBOR),
 - 5/ Änderung des Mindestreservesatzes,
 - 6/ Änderung der Politik der Polnischen Nationalbank [NBP], die die Liquiditätslage des Bankensektors direkt beeinflusst.
3. Wenn ein Index oder ein Referenzwert (der „Referenzwert“), auf dessen Basis die Verzinsung eines Kontos festgelegt wird:
 - 1/ nicht veröffentlicht wird,
 - 2/ nicht mehr veröffentlicht wird,
 - 3/ nicht verwendet werden kann,
 - 4/ sich ändert,
 wird die Bank nach den Verhaltensgrundsätzen im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts, die im Anhang zu den Bedingungen festgelegt sind, vorgehen.
4. Der Anhang zu den Bedingungen gilt für alle Verträge, einschließlich derjenigen, die vor seiner Einführung abgeschlossen wurden.
5. Die aktuellen Zinssätze und Änderungen der Kapitalisierungsperioden oder Zinssätze sowie die Gründe diesbezüglicher Änderungen werden den Kunden in den Schalterräumen der Bank oder auf der Website der Bank unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ bekannt gegeben.

§ 7

1. Die Zinsen auf den auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel werden in der Währung des Bankkontos zu folgenden Zeitpunkten gezahlt:
 - 1/ bei Sichteinlagen in monatlichen Abständen,
 - 2/ unabhängig von der Kontoart – am Tag der Schließung des Kontos.
2. Die Verzinsung beginnt am Tag der Einzahlung der Geldmittel auf das Konto und endet an dem der Auszahlung der Geldmittel oder der Schließung des Kontos vorangehenden Tag.
3. Fällige Zinsen auf Sichteinlagen werden auf dem Konto gutgeschrieben, soweit der Kunde nichts anderes bestimmt. Die Zinsen für ein VAT-Konto werden auf das mit dem VAT-Konto verbundene laufende Konto oder Subkonto eingezahlt.

§ 8

1. Im Fall wenn eine Pauschaleinkommensteuer (von natürlichen oder juristischen Personen) auf die zu zahlenden Zinsen auf dem Gebiet der Republik Polen aufgrund Steuerregelungen oder Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zustehend ist, wird die Bank als Steuerzahler den Steuerbetrag von dem Betrag der auszahlenden Zinsen abziehen.
2. Wenn der Kunde Nichtansässiger ist, kann die Bank einen reduzierten Steuersatz anwenden. Der reduzierte Steuersatz ergibt sich aus einem betreffenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem jeweiligen Staat. Die Bank verpflichtet den Kunden, eine gültige steuerbezogene Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, um den reduzierten Steuersatz anzuwenden. In Einzelfällen kann die Bank auch zusätzliche Dokumente verlangen.
3. Bei der steuerbezogenen Ansässigkeitsbescheinigung handelt es sich um eine Bescheinigung über die Adresse des Kundensitzes für steuerliche Zwecke. Sie wird von einer zuständigen Steuerbehörde des Kundensitzestaates ausgegeben.
4. Falls in dem Dokument keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, nimmt die Bank an, dass das Dokument für 12 Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig ist.
5. Der Kunde ist verpflichtet, eine aktuelle steuerbezogene Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn:
 - 1/ die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung abläuft – vor dem Ablauftag,
 - 2/ die Daten, die durch das Dokument bestätigt werden, sich ändern – innerhalb der durch die Bank genannten Frist.
6. Sollte der Kunde diese Dokumente gemäß Abs. 2 nicht vorlegen, verwenden wir den Steuersatz, der sich aus den in Polen geltenden Vorschriften ergibt. In einem solchen Fall berücksichtigt die Bank die Bestimmungen des jeweiligen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht.

KAPITEL 4 Regeln und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags

§ 9

1. In dem Bankkontovertrag verpflichtet sich die Bank:
 - 1/ die ihr anvertrauten Geldmittel des Kunden während der Laufzeit dieses Vertrags zu verwahren,
 - 2/ den Zahlungsverkehr im Auftrag des Kunden abzuwickeln.
2. Aufgrund des Bankkontovertrags ermächtigt der Kunde die Bank zur Belastung seines Bankkontos mit den folgenden Beträgen:
 - 1/ Beträge der abgewickelten Zahlungsanweisungen und
 - 2/ Beträge der der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren für die im Zusammenhang mit der Kontobedienung ausgeführten Geschäfte und erbrachten Dienstleistungen.
3. Der Bankkontovertrag wird auf eine unbestimmte oder eine bestimmte Zeit abgeschlossen.
4. Alle Änderungen des Vertrags, mit Ausnahme:
 - 1/ der Änderungen des Wortlauts der Bedingungen, und
 - 2/ der Änderungen der Art oder der Höhe von Provisionen oder Gebühren, die in dem Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten, bestimmt sind, bedürfen der schriftlichen Form zu ihrer Wirksamkeit.

§ 10

1. Der Abschluss des Bankkontovertrags erfolgt auf Antrag des Kunden zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und – pflichten der Parteien ermächtigten Personen.
2. Zwecks Abschluss des Vertrags reicht der Kunde bei der Bank ein Exemplar:
 - 1/ des Antrags zur Eröffnung / Änderung eines Bankkontos (nachfolgend „Antrag“)
 - 2/ des Unterschriftenblattes, ein.
3. Ein Exemplar des unterzeichneten Vertrags bleibt bei der Bank, das zweite (zusammen mit den Bedingungen) erhält der Kunde.
4. Die Bank übermittelt dem Kunden samt dem Vertragsexemplar folgende von ihr unterzeichnete Unterlagen:
 - 1/ die Kopie des Antrags,
 - 2/ die Kopie des Unterschriftenblattes.
5. Der Kunde darf die in Abs. 1-2 genannten Unterlagen unberechtigten Dritten nicht zugänglich machen.
6. Die Bank ist berechtigt, den Abschluss des Bankkontovertrags ohne Angabe des Grundes abzulehnen.

§ 11

1. Der Kunde, der den Vertrag abschließen will, reicht bei der Bank die folgenden Dokumente ein:
 - 1/ den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung – entsprechend dem rechtlichen Status und der Art der vom Antragsteller ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit,
 - 2/ ein Dokument, mit dem die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit bestätigt wird, soweit der Kunde keiner Anmeldepflicht bei dem Landesgerichtsregister oder bei dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen [Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej (CEIDG)] unterliegt,
 - 3/ den Bescheid über Vergabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer NIP, soweit die NIP in dem Landesgerichtsregister oder bei dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen [Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej (CEIDG)] nicht eingetragen ist,
 - 4/ andere durch die Bank benötigte Dokumente.
2. Im Falle der Ausübung durch den Kunden einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die einer Konzession, Genehmigung, Lizenz oder Zustimmung der zuständigen Behörde oder einer Eintragung in das Register der geregelten Tätigkeit bedarf:
 - 1/ hat der Kunde bei uns eine Erklärung über die Ausübung einer derartigen Tätigkeit (im Antrag) abzugeben, und
 - 2/ können wir jederzeit ein Dokument, das die Ausübung einer derartigen Tätigkeit bestätigt, verlangen.
3. Der Kunde hat ferner Dokumente einzureichen, in denen die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechten und – pflichten in seinem Namen ermächtigten Personen aufgelistet sind.
4. Nichtansässige sind verpflichtet, Folgendes beizufügen:
 - 1/ Auszug aus dem Unternehmensregister des Heimatlands, der ins Polnische durch einen vereidigten Übersetzer übersetzt wurde, und, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 14 Abs. 3, durch die für das gegebene Land zuständige diplomatische Vertretung der Republik Polen mit dem Vermerk: „die Übereinstimmung des Dokuments mit dem Recht des Ausstellungsortes wird bestätigt“ beglaubigt wurde,
 - 2/ steuerbezogene Ansässigkeitsbescheinigung in dem unter § 8 Abs. 2 bestimmten Fall,
 - 3/ sowie andere, durch die Bank benötigte Dokumente.
5. Der Kunde verpflichtet sich, beim Vertragsabschluss sowie in der Laufzeit des Vertrags auf Anforderung der Bank Unterlagen vorzulegen, die der Bank ermöglichen, ihre aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 12

1. Der Antrag und das Unterschriftenblatt sind im Beisein eines Bankmitarbeiters durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechten und – pflichten des Kunden ermächtigten Personen zu unterzeichnen. Ihre Identität stellt die Bank anhand der durch diese Personen vorgelegten Legitimationsdokumente fest.
2. Die Personen:
 - 1/ deren Unterschriften und Merkmale der Legitimationsdokumente sowie Unterschriftsberechtigungen bereits durch die Bank überprüft worden sind, oder
 - 2/ deren Unterschriften durch berechtigte Personen in einer anderen ein Konto des Kunden führenden Bank, die einen entsprechenden Vertrag mit der Bank abgeschlossen hat, als authentisch und aktuell bestätigt worden sind.sind nicht verpflichtet, das Unterschriftenblatt im Beisein eines Bankmitarbeiters zu unterzeichnen.
3. Für die Authentizität und Gültigkeit der Unterschriften der Bevollmächtigten haftet der Kunde.

§ 13

1. Mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung, einer einfachen Aktiengesellschaft in Gründung und einer Aktiengesellschaft in Gründung schließen wir den Vertrag auf eine bestimmte Zeit ab. Wir können diesen Vertrag:
 - 1/ um eine weitere bestimmte Zeit verlängern, oder
 - 2/ in einen auf eine unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag umwandeln.
2. Stellt der Kunde keinen Antrag auf Eintragung der Gesellschaft bei dem Landesgerichtsregister innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder nach Erstellung der Satzung, wird der Bankkontovertrag aufgelöst.
3. Der in Abs. 1 genannte Kunde ist berechtigt, über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel bis zur Höhe des Saldos zu verfügen.

§ 14

1. Um den Vertrag abzuschließen, dürfen wir den Kunden auffordern, die Unterlagen in Original bzw. als notariell beglaubigte Abschriften einzureichen. Die in einer Fremdsprache ausgefertigten Unterlagen sind ins Polnische durch einen vereidigten Übersetzer übersetzen zu lassen.
2. Nach der Überprüfung und Kopierung der Unterlagen geben wir die Originale an den Kunden zurück.
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4, reichen die aufgrund eines fremden Rechts handelnden Kunden öffentliche Dokumente ein, welche durch die für das Sitzland des Antragstellers zuständige Botschaft oder Konsulat der Republik Polen beglaubigt wurden und mit der Klausel „für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem Recht des Ausstellungsortes“ versehen sind. Die Dokumente können auch von einem ausländischen Notar beglaubigt werden, dessen Befugnisse durch die für das Sitzland des Kunden zuständige Botschaft oder Konsulat der Republik Polen bescheinigt wird.
4. Kunden, die nach fremdem Recht handeln und für welche die Vorschriften des internationalen Rechts über die Befreiung ausländischer öffentlicher Dokumente von der Legalisation gelten, haben öffentliche Dokumente vorzulegen, die entsprechend diesen Vorschriften beglaubigt worden sind. Detaillierte diesbezügliche Informationen werden durch zuständige Bankmitarbeiter erteilt.

§ 15

1. Der Vertrag kann durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen werden, nachdem wir folgende Vollmachten erhalten haben:

- 1/ eine Vollmacht mit notariell beglaubigten Unterschriften der Personen, die berechtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und – pflichten des Kunden abzugeben, oder
 - 2/ eine schriftliche Vollmacht, die im Beisein eines Bankmitarbeiters durch die Personen, die berechtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und – pflichten des Kunden abzugeben, erteilt wurde, and der Bankmitarbeiter die Identität dieser Personen bestätigt hat.
2. Bei der in Abs. 1 genannten Vollmacht handelt sich um eine Vollmacht zur:
 - 1/ Ausübung von Tätigkeiten bestimmter Art, u.a. zum Abschluss des Vertrags, oder
 - 2/ Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, d.h. zum Abschluss des Vertrags, darunter zur Benennung von Personen, die zur Verfügung über die auf dem Konto vorhandenen Geldmittel ermächtigt sind.
 3. Bei Nichtansässigen akzeptieren wir eine notarielle Vollmacht, die nach den in § 14 Abs.3-4 genannten Regeln beglaubigt werden soll.

§ 16

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich schriftlich über Änderungen von Daten zu unterrichten, die im Antrag und in anderen bei dem Vertragsschluss eingereichten Dokumenten enthalten sind. Diese Benachrichtigung ist durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechten und – pflichten des Kunden ermächtigten Personen zu unterzeichnen.
2. Der Kunde hat die Bank von Änderungen zu unterrichten und Unterlagen zur Bestätigung dieser Änderungen und deren Umfangs beizufügen:
 - 1/ wenn der Kundenname oder die Rechtsform des Kunden sich geändert hat,
 - 2/ im Fall eines Zusammenschlusses, einer Aufteilung, einer Umwandlung oder einer anderweitigen Änderung.
3. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, falls er eine Geschäftstätigkeit begonnen oder beendet hat, die:
 - 1/ einer Konzession, Genehmigung, Lizenz, Zustimmung der zuständigen Behörde für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Eintragung ins Register der geregelten Tätigkeit bedarf, oder
 - 2/ eine Tätigkeit aus dem Bereich der Vergabe von Verbraucherkrediten als Darlehensinstitut im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes vom 12. Mai 2011 darstellt.
4. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, falls er die Konzession, Genehmigung, Lizenz oder Einwilligung der entsprechenden Behörde für seine Geschäftstätigkeit verliert oder aus dem Register der geregelten Tätigkeit gestrichen wird.

KAPITEL 5

Vollmacht zur Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto

§ 17

1. Der Kunde kann einen (mehrere) Bevollmächtigten zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto ernennen. Die Vollmacht kann ausschließlich schriftlich erteilt werden. Es kann eine dauerhafte, periodische oder einmalige Vollmacht erteilt werden.
2. Die Vollmacht gilt für alle laufenden Konten und Subkonten des Kunden, soweit der Kunde nichts anderes bestimmt.

§ 18

Eine dauerhafte Vollmacht im Sinne dieser Bedingungen kann als:

- 1/ eine allgemeine Vollmacht – im Rahmen deren der Bevollmächtigte berechtigt ist, in demselben Umfang wie der Kunde zu handeln,
- 2/ eine Sondervollmacht – im Rahmen deren der Bevollmächtigte berechtigt ist, über die Geldmittel auf dem Konto ausschließlich in dem vom Kunden in der Vollmacht bestimmten Umfang zu verfügen, erteilt werden.

§ 19

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Untervollmachten zu erteilen, es sei denn, dass es sich aus dem Inhalt der Vollmacht etwas anderes ergibt.

§ 20

1. Die Vollmacht zur Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto kann vom Kunden folgendermaßen erteilt werden:
 - 1/ unmittelbar in der sein Konto führenden Niederlassung der Bank:
 - a/ durch eine Eintragung auf dem Unterschriftenblatt. Es ist für die Wirksamkeit der Vollmacht erforderlich, dass der Bevollmächtigte seine Unterschriftsprobe auf dem Unterschriftenblatt leistet. Die Erteilung einer Vollmacht sollte mit den auf dem Unterschriftenblatt im Beisein eines Bankvertreters zu leistenden Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden bestätigt werden. Falls es keinen anderslautenden Vorbehalt gibt, nimmt man an, dass es sich bei einer so erteilten Vollmacht um eine allgemeine Vollmacht (im Sinne dieser Bedingungen) handelt,
 - b/ durch die Einreichung einer Anweisung in der sein Konto führenden Bankfiliale. In der Anweisung ermächtigt der Kunde den Bevollmächtigten zur periodischen oder einmaligen Vornahme einer bestimmten Tätigkeit / von bestimmten Tätigkeiten auf dem Konto. Die Erteilung einer Vollmacht sollte mit den im Beisein eines Bankvertreters zu leistenden Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden bestätigt werden;
 - 2/ auf dem Korrespondenzweg – durch die Einreichung in der sein Konto führenden Bankfiliale einer Ausfertigung der notariellen Urkunde mit der Vollmacht zur periodischen oder einmaligen Vornahme einer bestimmten Tätigkeit / von bestimmten Tätigkeiten auf dem Konto.
2. Eine Vollmacht, die von einem Kunden, bei dem es sich um einen Nichtansässigen handelt, auf dem Korrespondenzweg erteilt wird, sollte von einem ausländischen Notar beurkundet werden. Die Befugnisse des ausländischen Notars sollten von einer Botschaft oder einem Konsulat der Republik Polen, das für das Sitzland des Antragstellers zuständig ist, bescheinigt werden.
3. Über die Annahme sowie über die Annahmeverweigerung der Vollmacht (unter Angabe von Gründen) wird die Bank den Kunden unverzüglich schriftlich informieren.

§ 21

Die Vollmacht hat insbesondere folgende Elemente zu beinhalten:

- 1/ Vor – und Nachname des Bevollmächtigten,
- 2/ Daten des Identitätsausweises des Bevollmächtigten (Serie und Nummer, Art, Gültigkeitsdatum),
- 3/ PESEL-Nummer oder Geburtsdatum und Geburtsland des Bevollmächtigten, wenn keine PESEL-Nummer vorhanden ist,
- 4/ die Staatsangehörigkeit,
- 5/ Art der Vollmacht: allgemeine Vollmacht oder Sondervollmacht (im Sinne dieser Bedingungen) und der Umfang der Sondervollmacht,
- 6/ Angabe, ob die Vollmacht einmalig ist oder für den Zeitraum „von ... bis ...“ durch den Kunden erteilt wird,
- 7/ Unterschriftsprobe des Bevollmächtigten.

§ 22

1. Der Kunde, der eine Vollmacht ändern oder widerrufen will, muss eine schriftliche Anweisung zur Änderung oder zum Widerruf einreichen. Die Anweisung ist auf dieselbe Art und Weise zu bestätigen, wie die Vollmacht zu erteilen ist (gemäß § 20 Abs. 1).

2. Der Widerruf der Vollmacht wird mit dem auf die Einreichung oder den Eingang der Anweisung in der kontoführenden Bankfiliale folgenden Tag wirksam.
3. Das Erlöschen der Vollmacht erfolgt durch:
 - 1/ das Erlöschen der Rechtsexistenz des Kunden,
 - 2/ den Tod des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten,
 - 3/ den Ablauf der Frist, für welche die Vollmacht erteilt wurde,
 - 4/ den Widerruf.

KAPITEL 6 UNTERSCHRIFTENBLATT

§ 23

1. Das Unterschriftenblatt beinhaltet:
 - 1/ die Berechtigungen der Personen zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto / den Bankkonten des Kunden,
 - 2/ die Unterschriftsproben (zu Erfassungszwecken).
2. Das Identifikationsblatt der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen bildet einen integralen Bestandteil des Unterschriftenblattes. Der Kunde ist für Ausfüllung des Identifikationsblattes durch jede der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen verantwortlich.
3. In dem Unterschriftenblatt in dem Feld: „Wortlaut/Muster“¹ des verwendeten Firmenstempels“ kann der Kunde:
 - 1/ die Worte „Wortlaut“ und „Muster“ durchstreichen und den Vermerk „ohne Stempel“ eintragen. In einem solchen Fall verlangen wir zur Gültigkeit der Anweisung nicht, dass die Anweisungsformulare mit dem Firmenstempel des Kunden versehen werden;
 - 2/ das Wort „Wortlaut“ durchstreichen und das Wort „Muster“ beibehalten. In einem solchen Fall verlangen wir, dass das Dokument mit einem Abdruck des Firmenstempels, der mit dem Muster aus dem Unterschriftenblatt übereinstimmt, versehen wird. Die Farbe des Abdrucks des Firmenstempels ist kein Bestandteil des Musters;
 - 3/ das Wort „Wortlaut“ beibehalten und das Wort „Muster“ durchstreichen. In einem solchen Fall ist der genaue Wortlaut des verwendeten Firmenstempels leserlich anzugeben oder das Dokument mit dem entsprechenden Abdruck des Firmenstempels zu versehen. Sollte das Format der im Stempel verwendeten Schriftzeichen oder die Stempelfarbe geändert werden, jedoch der Stempeltext beibehalten werden, verlangen wir keine Änderung des Unterschriftenblattes. Eine solche Modifizierung wird als nicht wesentlich für die Gültigkeit der Anweisung angesehen.

§ 24

1. Bestimmt der Kunde, dass Anweisungen bezüglich seines Kontos durch mehr als eine Person zu unterzeichnen sind, so sind zwei oder mehrere Unterschriften erforderlich, wobei der Kunde bestimmt, welche Verfügungsberechtigten ihre Unterschrift leisten werden.
2. Für die Gültigkeit der Anweisung sind Unterschriften der folgenden Personen erforderlich:
 - 1/ der im Unterschriftenblatt genannten Personen, oder
 - 2/ der in § 20 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und Ziff. 2 genannten Bevollmächtigten.

§ 25

1. Das Unterschriftenblatt ist bis zu dessen schriftlichen Widerruf durch den Kunden gültig. Der Widerruf wird mit dem auf den Eingang des Widerrufs bei uns folgenden Tag oder mit einem späteren durch den Kunden genannten Tag wirksam.
2. Nach dem Widerruf des Unterschriftenblattes durch den Kunden verlieren die in diesem Blatt genannten Personen ihre Vollmachten zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto. Die Basis für den Verlust der Vollmachten ist eine schriftliche Benachrichtigung der Bank, die durch die ermächtigten Personen unterzeichnet werden muss.
3. Wird die Bank über den in Abs. 2 genannten Umstand nicht benachrichtigt, haftet sie nicht für Schäden, die sich daraus ergeben können.

§ 26

1. Im Fall einer Änderung der zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto berechtigten Personen soll der Kunde ein neues Unterschriftenblatt erstellen und gegebenenfalls das bestehende Unterschriftenblatt widerrufen.
2. Um die zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto berechtigten Personen zu ändern, muss der Kunde neue Unterlagen, aus denen die Änderung hervorgeht, vorlegen.
3. In besonderen Fällen können wir auf einen schriftlichen Antrag des Kunden diese Änderungen vornehmen, bevor sie durch das Gericht eingetragen werden. Der Kunde muss jedoch die Originale oder die (notariell beglaubigten) Kopien der Unterlagen, aus denen sich diese Änderungen ergeben, bei uns vorlegen. Nach der Überprüfung und Kopierung der Unterlagen geben wir die Originale an den Kunden zurück.
4. Ein neues Unterschriftenblatt hat der Kunde auch im Falle folgender Änderungen einzureichen:
 - 1/ Änderung des Namens,
 - 2/ Änderung des Firmenstempels,
 - 3/ Änderung der Rechtsform des Kunden,
 sowie aus anderen sich auf die Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto auswirkenden Gründen.

KAPITEL 7 Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto

§ 27

1. Der Kunde ist berechtigt, über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel:
 - 1/ bis zur Höhe des aktuellen Saldos auf dem Bankkonto,
 - 2/ im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und der anderen zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen, zu verfügen.
2. Wenn zwei Anweisungen sich ganz oder teilweise ausschließen, können wir die Anweisungsabwicklung solange aussetzen, bis wir eine endgültige Stellungnahme des Kunden erhalten.
3. Widerspricht eine Anweisung des Kunden dem Bedingungen, dem Bankkontovertrag oder den Rechtsvorschriften, werden wir die Abwicklung der Anweisung ablehnen.
4. Wir dürfen die Abwicklung einer Zahlungsanweisung ablehnen, wenn die auf dem Konto des Kunden verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die Anweisung samt der Provisionen oder Gebühren zu decken.
5. Wir können individuelle Regeln für die Abwicklung der Zahlungsanweisungen ohne ausreichende Deckung in einem separaten Vertrag mit dem Kunden festlegen.
6. Wir wickeln Zahlungsanweisungen unter Verwendung der in der jeweiligen Zahlungsanweisung durch den Kunden angegebenen Kontonummer ab.

7. Gibt der Kunde in einer Anweisung eine fehlerhafte NRB-Nummer oder IBAN-Nummer an, können wir die Abwicklung der Anweisung ablehnen.
8. Wir buchen in – oder ausländische Zahlungen ausschließlich aufgrund der in der eingehenden Zahlung enthaltenen Kontonummer des Begünstigten. Wir überprüfen nicht, ob der Name mit der Kontonummer des Begünstigten übereinstimmt.
9. Wir können die Ausführung von Transaktionen auf dem Konto im Falle einer Störung des Computersystems oder des Telekommunikationssystems aussetzen, die den Zugriff auf Buchungseinträge und die laufende Verwaltung der Konten unmöglich macht.
10. Die Aussetzung oder Ablehnung der Ausführung von Transaktionen durch die Bank aus den in Abs. 3, 4, 7 und 9 genannten Gründen stellt keine Verletzung der Bedingungen des Bankkontovertrags dar.

§ 28

Der Kunde verpflichtet sich:

- 1/ die in der Bank geltenden Formen und Regeln für den In – und Auslandszahlungsverkehr,
- 2/ Anweisungsformulare, die durch die Bank ausgegebenen oder mit der Bank vereinbart wurden, anzuwenden.

§ 29

1. Als Zeitpunkt des Erhalts einer Zahlungsanweisung durch die Bank gilt:
 - 1/ der Zeitpunkt, zu dem eine ordnungsgemäß eingereichte Zahlungsanweisung des Kunden bei uns eingegangen ist,
 - 2/ der folgende Werktag, wenn wir die Anweisung:
 - a/ nach der Grenzzeit, oder
 - b/ am arbeitsfreien Tag, erhalten haben.
2. In den Schalterräumen der Bank und auf unserer Website www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ sind die folgenden detaillierten Informationen verfügbar:
 - 1/ die Grenzzeiten und Fristen für die Abwicklung der Kundenanweisungen,
 - 2/ die Höhe der Bargeldauszahlung, ab welcher wir die Avisierung (persönlich, mittels einer verschlüsselten Fax-Mitteilung oder über E-Banking-Systeme) verlangen, und
 - 3/ die bei der Bank geltenden Formen und Regeln des Zahlungsverkehrs.

§ 30

1. Der Kunde kann bei der Bank Zahlungsanweisungen mit künftigem Abwicklungsdatum erteilen.
2. Fällt dieses künftige Abwicklungsdatum auf einen arbeitsfreien Tag für die Bank, wickeln wir die Anweisung am ersten Werktag für die Bank nach dem arbeitsfreien Tag ab.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Zahlungsanweisung bis einschließlich zu dem dem Abwicklungstag vorangehenden Tag zu widerrufen.

§ 31

1. Die Zahlungsanweisungen des Kunden werden durch die Bank in PLN oder in einer Fremdwährung gemäß der Wechselkursstabelle der mBank S.A. abgewickelt. Dies gilt auch für eingehende In – und Auslandszahlungen.
2. Eine Ausnahme bilden die Anweisungen zu Bargeldeinzahlungen und – auszahlungen. Sie werden von uns ausschließlich in den Währungen, die wir dem Kunden in den Schalterräumen der Bank oder auf der Website www.mbank.pl bekannt geben, abgewickelt.
3. Wenn wir den Betrag einer Zahlungsanweisung oder einer eingehenden Inlands- oder Auslandszahlung in eine andere Währung umrechnen müssen, dann wenden wir den Wechselkurs an, der durch die Bank aufgrund des zum Zeitpunkt der Auftragsausführung am Devisenmarkt aktuellen Wechselkurses (gemäß der Definition in der „Beschreibung der Devisentransaktionen“) festgelegt wird, wobei dieser Kurs nicht schlechter ist, als der Ankaufskurs bzw. der Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Ausführung der Zahlungsanweisung geltenden Wechselkursstabelle der mBank S.A.
4. In eigenständigen Verträgen mit dem Kunden können wir die Regeln der Abwicklung von Aufträgen in Fremdwährungen anders festlegen.

§ 32

1. Die Bank ist berechtigt:
 - 1/ Anweisungen auf die für deren Eigenart geeignete Art und Weise abzuwickeln,
 - 2/ sie in einer anderen Reihenfolge abzuwickeln, als diese durch den Kunden erteilt wurden.
2. Im Auftrag des Kunden kann die Bank, vorbehaltlich des Abs. 4:
 - 1/ der Vorrangstellung der abzuwickelnden Anweisungen bestimmen,
 - 2/ einen bestimmten Betrag zwecks der Abwicklung einer Anweisung sperren.
3. Die Kundenanweisungen setzen die Zahlung der fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank nicht aus. Wir können die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden aufrechnen, ohne separate Erklärungen an den Kunden abgeben zu müssen. Dies betrifft auch die sich aus anderen zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen ergebenden Forderungen.
4. Wir können den Kunden an der Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel hindern (eine Kundenanweisung wird unwirksam sein) aufgrund:
 - 1/ einer schriftlichen Benachrichtigung eines Gerichtsvollziehers oder einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde an die Bank über die Pfändung von einer Forderung auf dem Bankkonto,
 - 2/ einer Entscheidung der zuständigen Behörde der Staatsverwaltung.
5. Die Bank kann den Zugang des Kunden zum Konto oder zu den Mitteln auf dem Konto vorübergehend einschränken:
 - 1/ um dem Finanzbetrug entgegenzuwirken,
 - 2/ wenn die Bank nicht imstande ist, die aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen bezüglich der finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, zu erfüllen.

§ 33

Nach Abschluss gesonderter Verträge kann der Kunde Anweisungen auf dem elektronischen Wege, mithilfe des durch die Bank genutzten E-Banking-Systems einreichen.

§ 34

1. Die Bank haftet für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs, sofern der Kunde eine Anweisung korrekt eingereicht hat und keine Umstände vorliegen, die eine Zurückhaltung oder Verweigerung der Anweisungsausführung rechtfertigen. Die Bank haftet nicht für Schäden durch von der Bank unabhängige Umstände, insbesondere das Einwirken höherer Gewalt oder Entscheidungen der zuständigen staatlichen Behörden. In jedem Fall ist die Haftung der Bank auf den Verlust beschränkt und erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn des Kunden.
2. Die Bank zahlt dem Kunden Zinsen, berechnet auf der Grundlage der jeweiligen Anweisungssumme nach dem gesetzlichen Zinssatz, für jeden Tag, an dem sie mit der Abwicklung der durch den Kunden ordnungsgemäß erteilten Anweisung aus anderen als in den Bedingungen genannten Gründen in Verzug gerät.

§ 35

1. Der Kunde ermächtigt die Bank zur Belastung seines Bankkontos mit dem Betrag der abgewickelten Zahlungsanweisungen.
2. Die Bank belastet das Kundenkonto zum Zeitpunkt der Abwicklung einer Zahlungsanweisung, es sei denn, in den gesondert zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen wird anders bestimmt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Belastung mit dem Betrag der Anweisung samt Provisionen und Gebühren Geldmittel auf seinem Bankkonto sicherzustellen.

§ 36

1. Die Bank wickelt ausschließlich die Anweisungen ab, die von den folgenden Personen unterzeichnet worden sind:
 - 1/ von den im Unterschriftenblatt genannten Personen, oder
 - 2/ von den Bevollmächtigten, von denen in diesen Bedingungen die Rede ist.
2. Der Gebrauch eines Faksimilestempel statt einer Unterschrift ist unzulässig.
3. Die Unterschriften auf den Anweisungen des Kunden müssen mit den bei der Bank hinterlegten Unterschriftsproben übereinstimmen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Abwicklung der Anweisung abzulehnen.
4. Der Wortlaut oder der Abdruck des Firmenstempels auf den Anweisungen des Kunden muss mit dem Wortlaut oder dem Abdruck aus dem Unterschriftsproben übereinstimmen.
5. Die gemäß Abs. 1-4 bei der Bank eingereichten Zahlungsanweisungen gelten als durch den Kunden autorisiert. Die Autorisierung einer Zahlungsanweisung gilt als Zustimmung des Kunden zu deren Abwicklung.

§ 37

Sollte die Bank die Abwicklung einer Anweisung ablehnen, hat sie den Kunden darüber unverzüglich zu unterrichten und den Grund für die Ablehnung der Abwicklung mitzuteilen.

KAPITEL 8 Geldabrechnungssystem

§ 38

Die von der Bank durchgeführten Barabrechnungen umfassen:

- 1/ Bargeldeinzahlungen und – auszahlungen unter Einsatz der Kassenbelege,
- 2/ Bargeldauszahlungen mittels Zahlungskarten.

§ 39

Bargeldlose Abrechnungen bei der Bank umfassen:

- 1/ den Überweisungsauftrag,
- 2/ die ausgehende Auslandszahlung,
- 3/ die Lastschrift,
- 4/ die Kartentransaktionen,

sowie andere Formen, die in gesonderten Vorschriften bestimmt werden.

§ 40

Die Bank prüft die Identität einer Person, die u.a. folgende Tätigkeiten ausübt:

- 1/ Abheben von Bargeld,
- 2/ Abwicklung von Transaktionen, von denen in den Vorschriften über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Rede ist.

§ 41

Der Kunde sowie die in seinem Namen handelnden Personen (Bevollmächtigten) sind verpflichtet, ein Legitimationsdokument auf jeden unseren Wunsch vorzuzeigen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Abwicklung einer Anweisung abzulehnen.

KAPITEL 9 Zahlungskarten

§ 42

1. Auf Antrag des Kunden gibt die Bank Zahlungskarten aus.
2. Die Regeln für die Nutzung und Abrechnung von den durch die Bank ausgegebenen Zahlungskarten werden durch gesonderte Vorschriften der Bank geregelt.

KAPITEL 10 Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros

§ 43

Dieses Kapitel findet auf jeden Kunden Anwendung, der ein Zahlungsdienstleister, d.h.:

- 1/ ein Zahlungsinstitut,
- 2/ ein E-Geld-Institut,
- 3/ ein kleines Zahlungsinstitut,
- 4/ ein europäisches Zahlungsinstitut,
- 5/ ein europäisches E-Geld-Institut, oder
- 6/ ein Zahlungsdienstleistungsbüro ist,

von dem im Gesetz über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 die Rede ist, und der Zahlungsdienste in der Republik Polen erbringt.

§ 44

Wir stellen dem Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste, die wir aufgrund der Bankkontovertrags erbringen, nach objektiven, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Grundsätzen zur Verfügung.

§ 45

1. Ehe die Bank den Vertrag abschließt, muss der Kunde:
 - 1/ bei der Bank Dokumente vorlegen, die seine Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen bestätigen, und das öffentliche Register angeben, in dem die Berechtigungen aufgenommen wurden,
 - 2/ der Bank ausführliche Informationen über die geplante Art und Weise der Erbringung der Zahlungsdienste für seine Kunden erteilen. Diese Informationen umfassen insbesondere Daten über:
 - a/ die Arten der Zahlungsdienste, die der Zahlungsdienstleister erbringt und zu erbringen beabsichtigt,
 - b/ das Geschäfts – und Betriebsmodell der Tätigkeit,
 - c/ die Methoden und Mechanismen, die der Zahlungsdienstleister in Verbindung mit der Erbringung von Zahlungsdiensten verwendet oder zu verwenden beabsichtigt,
 - d/ den geplanten Bedarf für die Zahlungsdienste der Bank,
 - e/ den geplanten Umfang der Zusammenarbeit mit der Bank,
 - f/ die durch den Zahlungsdienstleister eingeführten risikomindernden Maßnahmen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung von internationalen Sanktionen.
2. Die Bank hat das Recht, den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister aufgrund von objektiven, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Grundsätzen abzulehnen, insbesondere in dem Fall, wenn die Anforderungen des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die Konten und die damit zusammenhängenden Dienste über das Angebot der Bank hinausgehen.
3. Die Erteilung der ausführlichen Informationen, von denen in Abs. 1 die Rede ist, ist eine der Bedingungen für die Entscheidung über den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister durch die Bank.
4. Der Kunde erfüllt umgehend die Bestimmungen der Abs. 1-3 auch wenn:
 - 1/ der Kunde die Zahlungsdienstleister-Berechtigungen nach dem Abschluss des Bankkontovertrags erhält,
 - 2/ sich der Umfang der in Abs. 1 genannten Berechtigungen ändert,
 - 3/ der Kunde die in Abs. 1 genannten Berechtigungen verliert,
 - 4/ der Kunde das Geschäfts – oder Betriebsmodell der ausgeübten Tätigkeit ändert.

§ 46

Der Zahlungsdienstleister hat die Bank jährlich und auf jede Anforderung über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

- 1/ seine bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen und deren Änderungen,
- 2/ die öffentlichen Register, in denen die Berechtigungen und deren Änderungen aufgenommen wurden,
- 3/ Vorfälle (Ereignisse), die mit der Verletzung der folgenden Bestimmungen durch den Zahlungsdienstleister verbunden sind:
 - a) die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018,
 - b) die Vorschriften über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von anderen EU-Mitgliedstaaten, oder
 - c) Sanktionen und Embargos,
- 4/ öffentliche Warnungen der zuständigen Behörden betreffend den Zahlungsdienstleister,
- 5/ die durch den Zahlungsdienstleister eingeführten risikomindernden Maßnahmen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung von internationalen Sanktionen,
- 6/ andere als in Abs. 1-5 genannte wichtige Tatsachen bzw. Risiken, die auf die Ausführung des Bankkontovertrags Einfluss nehmen können.

§ 47

Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich:

- 1/ die Tätigkeit gemäß seinen bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen und im Rahmen dieser Berechtigungen auszuüben,
- 2/ die Tätigkeit gemäß den Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018, auszuüben,
- 3/ keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen oder zuzulassen, die der Bank Schaden zufügen können,
- 4/ keine Abrechnungen in Bezug auf virtuelle Währungen über die bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank auszuführen,
- 5/ keine mit den Transaktionen in virtuellen Währungen verbundenen Finanzmittel auf den bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank aufzubewahren.

§ 48

1. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich, die Bank auf ihre Anforderung alle Auskünfte über Folgendes zu erteilen:
 - 1/ Erfüllung der Pflichten betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - 2/ Einhaltung von Sanktionen und Embargos.
2. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich insbesondere:
 - 1/ der Bank gemäß den Regeln für Zahlungsaufträge, die von Zahlungsdienstleistern und deren Agenten im Namen und zugunsten der Personen/Dritten abgewickelt werden, die Informationen über den ursprünglichen Zahler und den Endbegünstigten jeder über die Bank vorgenommenen Transaktion zu liefern; die Regeln sind unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ verfügbar,
 - 2/ der Bank unverzüglich und auf jede Aufforderung alle erforderlichen Informationen und ausführliche Erklärungen zu den Transaktionen, die bei der Bank, bei zuständigen Behörden oder bei anderen Teilnehmern des Zahlungsverkehrs Zweifel aufkommen ließen. Diese Zweifel betreffen insbesondere die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung von Sanktionen und Embargos.

§ 49

1. Falls der Zahlungsdienstleister irgendeine der sich aus den Bestimmungen dieses Kapitels ergebenden Verpflichtungen verletzt, wird das die Bank als eine grobe Verletzung der Bedingungen ansehen. Es berechtigt die Bank dazu, den Bankkontovertrag fristlos zu kündigen.
2. Unabhängig von Abs. 1 und den Bestimmungen des § 58 der Bedingungen kann die Bank den Bankkontovertrag mit einer zweimonatigen Frist kündigen, wenn nach Ihrer Einschätzung Zweifel bestehen, ob der Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste mit gebotener Sorgfalt erbringt. Insbesondere kann die Bank dies tun, wenn sie von anderen Nutzern, zuständigen Behörden oder anderen Zahlungsdienstleistern wiederholt Reklamationen, Fragen und Anträge bezüglich der Erbringung der Zahlungsdienste durch den Zahlungsdienstleister bekommt.
3. Wenn im Vertrag eine einmonatige Kündigungsfrist festgelegt wurde, wendet die Bank diese in den in Abs. 1-2 beschriebenen Fällen an.

KAPITEL 11 Unerlaubte Überziehung

§ 50

Kommt es zur unerlaubten Überziehung des Bankkontos, erheben wir Zinsen gemäß dem gesetzlichen Zinssatz. Wir berechnen die Zinsen vom dem Tag der Tätigung des Geschäfts, das die Entstehung der unerlaubten Überziehung zur Folge hatte, bis zu dem deren Ausgleich vorangehenden Tag.

§ 51

- Wir rechnen die Einzahlungen auf das Bankkonto des Kunden, das unerlaubt überzogen wurde, auf die Verbindlichkeiten des Kunden in folgender Reihenfolge an:
 - Zinsen, die der Bank für die entstandene Verschuldung zustehen,
 - Verschuldung gegenüber der Bank,
 - andere etwaige Zahlungen mit dem Fälligkeitstermin am Tag des Eingangs der Zahlung.
- Eine Forderung aufgrund der unerlaubten Überziehung wird zum Zeitpunkt ihrer Entstehung fällig. Die Bank ist berechtigt und vom Kunden ermächtigt, eine vertragliche Verrechnung einer Forderung aufgrund der unerlaubten Überziehung mit einer Forderung des Kunden gegenüber der Bank (auch wenn diese nicht fällig ist) vorzunehmen.
- Die Bank kann die Forderungen aus einem:
 - Vertrag über ein laufendes Konto oder ein Subkonto, oder
 - Termineinlagevertrag verrechnen.Die Vornahme der Verrechnung bedarf keiner zusätzlichen Erklärung seitens der Bank.
- Wenn das Konto, aus dem wir die Forderung verrechnen, in einer anderen Währung als PLN geführt wird, rechnen wir die auf diesem Konto vorhandenen Mittel zum Zwecke der Deckung der Verbindlichkeiten des Kunden aufgrund der unerlaubten Überziehung in PLN um. Wir wenden dabei den Kurs aus der Wechselkursstabelle der mBank S.A. an.

KAPITEL 12 Kontoauszüge und Saldobestätigungen

§ 52

- Wir ermitteln den Saldo nach jeder Kontostandänderung.
- Die Kontoauszüge enthalten insbesondere Informationen über:
 - die abgewickelten Zahlungsanweisungen und die daraus folgenden Abrechnungen,
 - die von uns erhobenen Provisionen und Gebühren.
- Wir stellen dem Kunden die Kontoauszüge:
 - mit der durch den Kunden im Antrag angegebenen Häufigkeit,
 - in Papierform, und/oder
 - elektronisch in Form von Dateien im Rahmen des webbasierten E-Banking-Systems, je nach der durch den Kunden im Antrag getroffenen Wahl, zur Verfügung.

§ 53

- Wir schicken Auszüge in Papierform mit einem einfachen Brief an die im Antrag genannte Anschrift des Kunden.
- Wir erstellen die auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellten Auszüge, darunter die Auszüge aus einem VAT-Konto, auf elektronischen Datenträgern.
- Jeder Auszug enthält das Datum des jeweiligen Auszugs und die Nummer des Bankkontos des Kunden, für welches der Auszug erstellt wurde.
- Als Tag der Zustellung eines Auszugs an den Kunden gilt der Tag, an dem wir dem Kunden den Kontoauszug auf dem elektronischen Wege zur Verfügung gestellt haben (gemäß der Beschreibung in Abs. 2).
- Der Kunde ist verpflichtet, die Bank schnellstmöglich über die fehlende Möglichkeit, auf die durch uns auf dem elektronischen Wege zur Verfügung gestellten Auszüge zuzugreifen, zu unterrichten.
- Auf Wunsch des Kunden werden wir Kopien der Auszüge gegen eine Vergütung erstellen.
- Wir haften nicht für den Verlust, die Verzerrung oder den Verzug bei der Zurverfügungstellung der Kontoauszüge auf dem elektronischen Wege, die aus den von der Bank nicht zu vertretenden Gründen während der Übermittlung der Kontoauszüge mit Hilfe von jeglichen kabellosen oder kabelgebundenen Kommunikationsgeräten entstanden sind.

§ 54

- Die Dienstleistung bestehend in der Zurverfügungstellung von Kontoauszügen auf dem elektronischen Wege in Form von elektronischen Dateien im Rahmen des webbasierten E-Banking-Systems kann durch die Bank an einen Kunden erbracht werden, der mit der Bank einen Vertrag über elektronische Internet-Banking-Dienstleistungen betreffend das webbasierte E-Banking-System abgeschlossen hat.
- Die Berechtigung zur Entgegennahme und Vorschau von Kontoauszügen bekommen die Nutzer des webbasierten E-Banking-Systems, die durch den Kunden zur Vorschau von Salden und Umsätzen auf Bankkonten im Rahmen des webbasierten E-Banking-Systems ermächtigt wurden.
- Um die auf dem elektronischen Wege zu erbringende Dienstleistung in Form von elektronischen Dateien im Rahmen des webbasierten E-Banking-Systems in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde Zugang zu einem Computer oder einem Mobilgerät mit den Parametern, die in dem in Abs. 1 genannten Vertrag bestimmt sind, haben.

§ 55

- Wenn der Kunde eine Saldodifferenz feststellt, muss er die Bank darüber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Kontoauszugs benachrichtigen. Danach überprüfen wir die Reklamation, erteilen erforderliche Informationen und berichtigen die fehlerhafte Buchung (soweit diese auf unseren Fehler zurückgeht).
- Gehen der Bank binnen 14 Tagen nach Erhalt des Auszugs keine Einwendungen zu, so gelten die Umsätze und der Kontosaldo als durch den Kunden bestätigt.
- Wir wickeln die Anweisungen gemäß derer Inhalt ab. Der Kunde haftet für die Fehler im Inhalt einer uns erteilten Anweisung. Wir nehmen keine Stornierung aufgrund einer fehlerhaften Anweisung des Kunden vor. Eventuelle Streitigkeiten in diesem Zusammenhang werden zwischen den Vertragsparteien ohne Beteiligung der Bank entschieden.

§ 56

- Die Bank lässt dem Kunden eine Mitteilung über den Kontostand zum Ende des Kalenderjahres zukommen. Um den Saldo zu bestätigen:
 - unterzeichnet der Kunde diese Mitteilung gemäß dem bei der Bank hinterlegten Unterschriftenblatt,
 - liefert der Kunde die unterzeichnete Mitteilung an die Bank zurück binnen 14 Tagen nach deren Erhalt.Wenn der Kunde dies nicht tut, nehmen wir an, dass der Kunde den Saldo bestätigt hat.

2. Im Falle einer Saldodifferenz prüfen wir deren Ursache. Wenn die Saldodifferenz auf unseren Fehler zurückgeht, berichtigen wir den Saldo und übermitteln dem Kunden eine neue Mitteilung über den berichtigten Saldo.

§ 57

1. Der Kunde kann über die Mittel, die fälschlicherweise ausgezahlt oder gebucht wurden, nicht verfügen.
2. Wenn eine nicht ordnungsgemäße Buchung auf dem Kundenkonto vorgenommen wurde, die durch uns oder eine andere Bank verschuldet wurde, können wir sie ohne Zustimmung des Kunden stornieren.
3. Durch Übermittlung eines Bankauszugs unterrichtet die Bank den Kunden über die vorgenommene Berichtigungsbuchung auf dem Konto (Lastschrift / Gutschrift auf dem Konto).

KAPITEL 13

Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos

§ 58

1. Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen, wobei die Bank es nur aus wichtigen Gründen tun kann. Falls einer der wichtigen Gründe vorliegt, die in Abs. 2 Ziff. 1-2, 6-16 genannt sind, kann die Bank den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.
2. Die Bank kann den Vertrag gemäß Abs. 1 kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, und insbesondere wenn:
 - 1/ der Kunde die Bestimmungen des Bankkontovertrags oder der Bedingungen verletzt hat,
 - 2/ der Kunde seine Tätigkeit rechtswidrig ausübt (bzw. unter einem solchen Verdacht steht), darunter wenn er das Konto rechtswidrig oder mit dem Ziel, ein Gesetz zu umgehen, nutzt, oder wenn er eine Tätigkeit ausübt, die mit der Businessstrategie der Bank nicht im Einklang steht,
 - 3/ keine Gutschrift innerhalb eines Monats nach der Kontoeröffnung erfolgt ist und ein Nullsaldo weiter besteht,
 - 4/ Umsätze auf dem Konto länger als drei Monate ausbleiben (ohne Berücksichtigung von Zinsgutschriften) und der Kontosaldo fällige Gebühren und Provisionen für die Kontoführung nicht deckt,
 - 5/ der Kunde eine unerlaubten Überziehung samt den uns zustehenden Zinsen nicht ausgeglichen hat,
 - 6/ der Kunde beim Abschluss bzw. während der Ausführung des Vertrags unwahre Informationen angegeben bzw. unwahre Erklärungen abgegeben hat,
 - 7/ der Kunde auf Anforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und Umsetzung von FATCA vom 9. Oktober 2015 erforderliche FATCA-Erklärung nicht abgegeben hat,
 - 8/ der Kunde auf Aufforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zum Steuerinformationsaustausch mit anderen Staaten vom 9. März 2017 erforderliche CRS-Erklärung nicht abgegeben hat,
 - 9/ Der Kunde (oder seine Gesellschafter / Teilhaber / Aktionäre) Handlungen vorgenommen hat oder vornimmt, die der Bank Schaden zufügen, zugefügt haben oder zufügen können,
 - 10/ ein Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf den Kunden gestellt wurde oder ein Abwicklungs-, Restrukturierungs- oder Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde, oder wenn der Kunde von der Insolvenz bedroht ist,
 - 11/ der Kunde Informationen über die Funktionsweise des webbasierten E-Banking-Systems offengelegt hat, was die Wirksamkeit der auftragsbezogenen Sicherheitsmechanismen beeinträchtigen kann,
 - 12/ der Kunde in das Verzeichnis, das auf der offiziellen Website der polnischen Kommission für Finanzaufsicht (oder einer ausländischen Stelle, die der Finanzaufsichtskommission entspricht) veröffentlicht wird und eine öffentliche Warnung vor unehrlichen Unternehmern enthält, aufgenommen wurde,
 - 13/ die Bank nicht imstande war, ihre Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 ergeben, ordnungsgemäß zu erfüllen – die Bank war nicht imstande, eine der in Artikel 34 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten finanziellen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen,
 - 14/ die Bank nicht imstande war, ihre anderen als die in Abs. 13 genannten Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 ergeben, ordnungsgemäß zu erfüllen,
 - 15/ der Kunde die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 verletzt hat,
 - 16/ der Kunde die Dokumente oder Informationen, die er verpflichtet ist, auf Anforderung der Bank zu liefern, nicht geliefert hat,
 - 17/ der Kunde das Bankkonto nicht für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit nutzt,
 - 18/ sich die Geschäftsstrategie der Bank ändert,
 - 19/ der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht bei Fälligkeit nachkommt,
 - 20/ der Kunde das Bankkonto für Abrechnungen nutzt, die nicht aus seiner Geschäftstätigkeit resultieren,
 - 21/ der Kunde das Konto für die Zwecke einer anderen Geschäftstätigkeit als diese, die in dem für den Kunden relevanten Register angegeben ist, nutzt.
3. Wenn eine der Vertragsparteien den Bankkontovertrag mit einer Frist kündigt, beginnt der Lauf der Kündigungsfrist mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Vertragspartei. Der Bankkontovertrag wird mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.
4. Wenn wir den Bankkontovertrag fristlos kündigen, wird der Bankkontovertrag an dem Tag aufgelöst, an dem wir einen Nachweis der Zustellung der Kündigung an den Kunden erhalten. Wir setzen den Kunden unverzüglich über das Datum der Auflösung des Bankkontovertrages in Kenntnis.
5. Bei Gemeinschaftskonten müssen alle Kontomitinhaber die Kündigungserklärung unterzeichnen. Ein Kontomitinhaber kann eine wirksame Vertragskündigung selbstständig ausschließlich auf der Grundlage einer Vollmacht der übrigen Mitinhaber vornehmen.
6. Wir können den Bankkontovertrag ohne Kündigungsfrist in einem Teil auflösen, der ein durch die Bank genanntes Konto oder mehrere solche Konten betrifft. Die teilweise Kündigung kann ausschließlich aus den in Abs. 2 Ziff. 1-2, 6-16 genannten wichtigen Gründen erfolgen. Die Bestimmungen von Abs. 4 werden entsprechend angewendet.
7. Wenn der Vertrag eine einmonatige Kündigungsfrist vorsieht, findet die einmonatige Kündigungsfrist jederzeit bei der (teilweisen oder vollständigen) Kündigung des Vertrags Anwendung.
8. Die Kündigung des Bankkontovertrags durch eine der Vertragsparteien ist mit der Kündigung des Rahmenvertrags für Finanzmarktgeschäfte oder des Rahmenvertrags über die Regeln der Bedienung der Finanzmarktgeschäfte (unter Einhaltung der in diesen Verträgen genannten Kündigungsfrist) gleichzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - 1/ für den Kunden keine nicht abgerechneten Finanzmarktgeschäfte bestehen, und
 - 2/ die Vertragsparteien alle sich aus dem Rahmenvertrag für Finanzmarktgeschäfte oder dem Rahmenvertrag über die Regeln der Bedienung der Finanzmarktgeschäfte ergebenden Verbindlichkeiten erfüllt haben.
9. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag wird mit Ablauf der Vertragslaufzeit aufgelöst.
10. Die Vertragskündigung durch den Kunden ist unwirksam, wenn:
 - 1/ der Kunde andere Verträge oder Transaktionen mit der Bank abgeschlossen hat oder über Zahlungskarten verfügt, die die Vertragsauflösung verhindern, oder
 - 2/ Rechtsbestimmungen die Vertragsauflösung verhindern.

§ 59

1. Jede der Vertragsparteien kündigt den Vertrag schriftlich. Die Kündigung soll durch Personen unterzeichnet werden, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechten und –pflichten der Vertragspartei berechtigt sind. Wenn wir den Vertrag kündigen, informieren wir den Kunden über den Grund für die Kündigung.
2. Wenn wir den Vertrag kündigen, ist der Kunde verpflichtet:
 - 1/ eine Anweisung bezüglich der auf dem Konto vorhandenen Mitteln (innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er die Kündigung erhalten hat) zu erteilen,
 - 2/ die Zahlungskarten an die Bank zurückzugeben.
3. Vor der Schließung des Kontos berechnen wir die dem Kunden zustehenden Zinsen sowie erheben wir die der Bank zustehenden Zinsen, Provisionen und Gebühren.
4. Die Bank schließt das laufende Konto oder Subkonto des Kunden nach der Schließung des VAT-Kontos (solange wir ein VAT-Konto für das Konto des Kunden führen), vorbehaltlich § 60.

§ 60

1. Wenn ein laufendes Konto oder Subkonto zu schließen ist, wobei:
 - 1/ der Saldo des VAT-Kontos, das mit dem zu schließenden laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, positiv ist und
 - 2/ der Kunde keine Anweisung zur Überweisung der Mittel auf sein anderes VAT-Konto bei der Bank erteilt hat,ist der Kunde verpflichtet, bei dem Finanzamtsleiter die Zustimmung für die Überweisung der auf dem VAT-Konto vorhandenen Mittel auf ein laufendes Konto oder Subkonto zu beantragen.
2. Nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters überweisen wir die Mittel aus dem VAT-Konto auf das in dem Beschluss genannte Konto. Danach schließen wir das VAT-Konto.
3. Wenn am Tag der Kündigung, der Auflösung bzw. des Ablaufs des Vertrags aus anderen Gründen:
 - 1/ der Saldo des VAT-Kontos positiv ist,
 - 2/ der Kunde keine Anweisung zur Überweisung der Mittel auf sein anderes VAT-Konto bei der Bank erteilt hat,
 - 3/ wir keine Information über die Zustimmung des Finanzamtsleiters zur Überweisung der Mittel auf das laufende Konto oder das Subkonto haben,überweisen wir die Geldmittel aus dem VAT-Konto auf ein gesondertes technisches Konto bei der Bank (es ist kein Kundenkonto). Danach schließen wir das VAT-Konto.
4. Wir zahlen die Mittel aus dem technischen Konto aus nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters bezüglich der Zustimmung für die Auszahlung der Mittel. Wir überweisen die Mittel auf das durch den Kunden in einer gesonderten Anweisung angegebene Konto.

§ 61

1. Sollte der Kunde keine Anweisung bezüglich des positiven Saldos auf einem geschlossenen laufenden Konto oder Subkonto innerhalb der in § 59 Abs. 2 genannten Frist erteilen, so verbuchen wir den Saldo auf einem unverzinsten Konto der Bank und stellen ihn dem Kunden zur Verfügung.
2. Wenn wir das Konto kraft eines Gerichtsbeschlusses schließen, überweisen wir den Saldo des geschlossenen Kontos gemäß der in diesem Gerichtsbeschluss enthaltenen Weisung.
3. Die Ansprüche auf Auszahlung des Saldos des geschlossenen Kontos verjähren nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 62

Der Kunde haftet gegenüber der Bank für die Ausführung aller Verbindlichkeiten, die in der Laufzeit des Vertrags entstanden sind und mit seiner Ausführung verbunden sind.

KAPITEL 14 Provisionen und Gebühren

§ 63

1. Wir erheben Provisionen und Gebühren aufgrund des Bankkontovertrags gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten. Das Verzeichnis ist eine Anlage zum Bankkontovertrag und bildet dessen Bestandteil.
2. Die Arten und Höhe der Provisionen und Gebühren können sich ändern. Solche Änderungen hängen insbesondere von unseren Kosten für die Bedienung der Operationen ab, darunter solchen Marktparametern wie Inflationssatz, Wechselkurse sowie Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank (NBP).
3. Wenn wir die Anlage zum Vertrag, von der in Abs. 1 die Rede ist, ändern, veröffentlichen wir diese unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/. Wir veröffentlichen auch die Information über das Datum der Veröffentlichung und das Datum des Inkrafttretens der Änderungen. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Anlage an den Kunden gilt der achte Tag ab dem Tag deren Veröffentlichung auf der Website der Bank unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/.
4. Der Kunde verpflichtet sich, sich zumindest einmal wöchentlich mit den Informationen vertraut zu machen, die wir auf der Website der Bank unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ veröffentlichen.
5. Gibt der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Anlage, von der in Abs. 3 die Rede ist, keine schriftliche Erklärung über die Ablehnung der eingeführten Änderungen ab, so nehmen wir an, dass der Kunde sie angenommen hat und sie für die Vertragsparteien ab dem Tag deren Inkrafttretens bindend sind.
6. Lehnt der Kunde innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist die Änderungen der Bankprovisionen und – gebühren der mBank S.A. im Inhalt der Anlage, von der in Abs. 3 die Rede ist, ab, gilt dies als Kündigung des Bankkontovertrags durch den Kunden. In einem solchen Fall kommen die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 entsprechend zur Anwendung.
7. Die aktuellen Preise gemäß dem Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden sowie Informationen über Änderungen dieser Preise werden den Kunden in den Schalterräumen der Bank oder auf der Website der Bank unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ bekannt gegeben.

§ 64

Wir belasten das Konto des Kunden mit Provisionen und Gebühren für die Ausführung der Zahlungsanweisung am Abwicklungsdatum der Anweisung. Ausnahmen von dieser Regel können sich aus individuellen Bestimmungen ergeben, die wir in den Bankkontovertrag oder in einen anderen Vertrag mit dem Kunden aufgenommen haben.

§ 65

1. Unabhängig vom Saldo auf dem Kundenkonto haben wir das Recht, das Konto mit Folgendem zu belasten:
 - 1/ den sich aus dem Bankkontovertrag ergebenden Provisionen und Gebühren, sowie
 - 2/ den Beträgen aus den mit der Bank auf der Grundlage von getrennten Verträgen abgeschlossenen Finanzmarktgeschäften.

- Bei der Auflösung des Bankkontovertrags behalten wir uns das Recht vor, das Kundenkonto mit der Gebühr für die Kontoverwaltung für den gesamten angefangenen Kalendermonat zu belasten.

KAPITEL 15 Änderung der Bedingungen

§ 66

- Die Bank kann die Bestimmungen der Bedingungen während der Laufzeit des Bankkontovertrags ändern.
- Die neue Fassung der Bedingungen und eine Benachrichtigung über Änderungen stellen wir dem Kunden unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ zur Verfügung. Neben dem Text der geänderten Bedingungen werden wir die Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen sowie über das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen veröffentlichen.
- Als Tag der Zustellung der Änderungen der Bedingungen an den Kunden gilt der achte Tag ab dem Tag deren Veröffentlichung auf der Website der Bank unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/.
- Der Kunde verpflichtet sich, sich zumindest einmal wöchentlich mit den Informationen vertraut zu machen, die wir auf der Webseite der Bank unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ veröffentlichen.
- Ist der Kunde mit den neuen Bestimmungen der Bedingungen nicht einverstanden, soll er eine schriftliche Ablehnung abgeben. Er hat dafür 14 Tage ab der Zustellung der neuen Fassung der Bedingungen oder der Benachrichtigung über die Änderungen der Bedingungen. Die Ablehnung bedeutet die Kündigung des Bankkontovertrages (gemäß § 58 Abs. 1).
- Gibt der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der neuen Fassung der Bedingungen keine Ablehnung ab, so nehmen wir an, dass der Kunde sie angenommen hat.

KAPITEL 16 Schlussbestimmungen

§ 67

- Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Polnische Nationalbank ist die Bank verpflichtet, die in diesem Paragraphen genannten Daten an die Polnische Nationalbank zu übermitteln.
- Der Kunde ist verpflichtet, der Bank in jedem folgenden Geschäftsjahr binnen maximal zwei Monaten nach Ende des vorigen Geschäftsjahres eine Erklärung über die Anzahl der bei ihm beschäftigten Personen zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Kunde gibt die Erklärung ab, entweder über das mBank-CompanyNet-System (Antragsname: „Änderung der Firmendaten“) oder mithilfe des Formulars „ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DIE ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN“ („CLIENT'S STATEMENT ON THE NUMBER OF EMPLOYEES“), dessen Muster auf der Website der Bank unter <https://www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/rachunki/> verfügbar ist. Der Kunde gibt in der Erklärung u.a. die Anzahl der Beschäftigten (von 0 bis 9 Personen, von 10 bis 249 Personen, 250 oder mehr Personen) an.
- Gibt der Kunde in einem bestimmten Geschäftsjahr die von uns in Abs. 2 beschriebene Erklärung nicht ab:
 - nimmt die Bank an, dass die Anzahl der bei dem Kunden beschäftigten Personen sich gegenüber den der Bank vorliegenden Daten nicht geändert hat,
 - kann die Bank den Abschluss von Termineinlagen mit dem Kunden ablehnen.
- Die Anzahl der Beschäftigten umfasst Personen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (aufgrund eines Arbeitsvertrags, einer Ernennung, einer Berufung, oder einer Wahl) beschäftigt sind, einschließlich des Eigentümers und der Miteigentümer des Unternehmens (wenn sie in dem Unternehmen arbeiten) und mitarbeitender Familienangehöriger. Personen, die im Rahmen eines Werkvertrags oder eines Auftragsvertrags beschäftigt sind, werden also nicht berücksichtigt. Saisonarbeiter werden auch nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Beschäftigten wird zum jeweiligen Stichtag berechnet und umfasst sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigte (Teilzeitbeschäftigte werden nicht in Vollzeitäquivalente umgerechnet).

§ 68

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich zumindest einmal wöchentlich mit dem Inhalt der Informationen für die Kunden vertraut zu machen, die wir auf der Website der Bank unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ veröffentlichen.

§ 69

- Wenn der Kunde das Lastschriftverfahren nutzt (als Zahler), unterliegt er den Geschäftsbedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form der Lastschriftanweisung“. Die Geschäftsbedingungen sind unter www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obsługa-rozliczeń/ verfügbar.
- Der Kunde ist verpflichtet, sich mit diesem Dokument vertraut zu machen. Der Kunde hat Recht, die Einwilligung zur Belastung seines Kontos per Lastschrift jederzeit zu widerrufen, falls er mit den Geschäftsbedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form der Lastschriftanweisung“ nicht einverstanden ist.

§ 70

- Bei der Pfändung einer Forderung aus dem Kontoguthaben des Kunden, gegen den ein Zwangsvollstreckungs – bzw. Sicherungsverfahren geführt wird, durch ein Zwangsvollstreckungsorgan, wenden wir die Regelungen der Zivilprozessordnung oder des Gesetzes über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren an.
- In solch einem Fall nehmen wir keine Auszahlungen aus dem Konto des Kunden bis zu der Höhe der beizutreibenden Forderung vor und handeln wir gemäß der Weisung des Zwangsvollstreckungsorgans.

§ 71

Die Bank haftet in vollem Umfang für die ihr anvertrauten Geldmittel und ist verpflichtet, einen entsprechenden Schutz dieser Geldmittel zu gewährleisten. Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus der Handlungen des Kunden ergeben. Die Bank haftet ebenfalls nicht für Schäden durch von der Bank unabhängige Umstände, insbesondere das Einwirken höherer Gewalt oder Maßnahmen der öffentlichen Behörden.

§ 72

- Die Einlagen der folgenden Kontoinhaber (in PLN oder in Fremdwährung) werden durch den Bankengarantiefonds (BFG) gemäß dem Gesetz vom 10. Juni 2016 über den Bankengarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Abwicklung gesichert:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - Organisationseinheiten, die keine juristischen Personen sind, soweit sie rechtsfähig sind,
 - Schulsparkassen,
 - Spar – und Unterstützungskassen für Betriebsangehörige.

2. Wenn wir ein Konto für mehrere Personen führen (Gemeinschaftskonto), ist jede von ihnen ein Einleger – gemäß den Bedingungen des Bankkontovertrags. Wenn es dazu keine sonstigen Vertragsregelung oder Vorschriften gibt, gilt jede Person als ein Einleger zu gleichen Teilen.
3. Vorbehaltlich der im BFG-Gesetz festgelegten Ausnahmen, sind die gesicherten Mittel:
 - 1/ ab deren Einzahlung auf das Bankkonto, jedoch nicht später als am Vortag der Erfüllung der Garantiebedingung abgesichert,
 - 2/ bis zu einem Betrag in PLN im Gegenwert von 100.000 EUR zur Gänze abgesichert, und zwar im Falle von Forderungen, die sich aus den Bankgeschäften ergeben, die vor dem Tag der Erfüllung der Garantiebedingung erbracht wurden.
4. Zur Umrechnung von EUR in PLN wird der Mittelkurs der Polnischen Nationalbank vom Tag der Erfüllung der Garantiebedingung herangezogen.
5. Der Gegenwert von 100.000 EUR umgerechnet in PLN ist der höchste Betrag der Forderungen vom Einleger gegen den Bankengarantiefonds, unabhängig vom Wert der Mittel und von der Anzahl der bei der Bank geführten Konten oder von der Anzahl der dem Einleger von der Bank zustehenden Forderungen.
6. Forderungen aufgrund der Garantie verjähren nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfüllung der Garantiebedingung.
7. Die Geldmittel und die Forderungen der folgenden Einheiten werden nicht über den Bankengarantiefonds abgesichert:
 - 1/ des Staates,
 - 2/ der Polnischen Nationalbank,
 - 3/ der Banken, ausländischen Banken und Kreditinstituten, die im Bankgesetz genannt sind,
 - 4/ der genossenschaftlichen Spar – und Kreditkassen und der Nationalen Genossenschaftlichen Spar – und Kreditkasse,
 - 5/ des Bankgarantiefonds,
 - 6/ der Finanzinstituten gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, nachstehend die „Verordnung Nr. 575/2013“,
 - 7/ der Wertpapierfirmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung Nr. 575/2013 und der anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 dieser Verordnung,
 - 8/ der Personen und Einheiten, die durch eine durch das Einlagensicherungssystem geschützte Einheit nicht identifiziert wurden,
 - 9/ der inländischen und ausländischen Versicherungs – und Rückversicherungsunternehmen gemäß dem Versicherungs – und Rückversicherungsgesetz vom 11. September 2015,
 - 10/ der Investmentfonds, der Investmentfondsgesellschaften, der ausländischen Fonds, der Managementunternehmen und Niederlassungen von Investmentgesellschaften gemäß dem Gesetz über Investmentfonds und Management von alternativen Investmentfonds vom 27. Mai 2004,
 - 11/ der offenen Pensionsfonds, der Arbeitnehmer-Pensionsfonds, der allgemeinen Pensionsgesellschaften und der Arbeitnehmer-Pensionsgesellschaften gemäß dem Gesetz über die Organisation und Funktion von Pensionsfonds vom 28. August 1997,
 - 12/ der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung,
 - 13/ der öffentlichen Behörden aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. einem Drittstaat, insbesondere der Zentral – und Lokalregierungen sowie Einheiten der lokalen Selbstverwaltung in diesen Staaten.

§ 73

Wir halten Kontoumsätze und – salden geheim. Wir erteilen die Informationen über die Kontoumsätze und – salden ausschließlich dem Kunden und den ermächtigten Institutionen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 74

Vorschriften, die sich insbesondere auf variable Komponenten, wie z. B. Verzinsung, Termine für die Abwicklung der Kundenaufträge, beziehen sowie andere Regelungen bezüglich der Bankkonten werden in den Schalterräumen der Bank oder auf der Website der Bank bekannt gegeben. Diese Vorschriften sind für den Kunden ab dem Tag ihres Inkrafttretens verbindlich.

§ 75

1. Wir schicken die Willens – und Wissenserklärungen oder andere Informationen an die durch den Kunden im Vertrag angegebene Adresse.
2. Gibt uns der Kunde Änderungen seiner bisherigen Adresse nicht bekannt, gilt die Zustellung unserer schriftlichen Mitteilungen als wirksam, wenn sie an die letzte uns bekannte Adresse des Kunden gesendet wurden.
3. Als Zustellungsdatum gilt auch das Datum der ersten Avisierung einer eingeschriebenen, nicht zugestellten, an die letzte uns bekannte Adresse des Kunden gesandten Sendung.
4. Wir haften nicht für die Folgen der Handlungen des Spediteurs der Banksendungen (z. B. der Post).
5. Die Abs. 1-4 lassen die Bestimmungen anderer Verträge, aufgrund deren die Bank dem Kunden Willens – und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen unter Verwendung des E-Banking-Systems übermitteln kann, unberührt.

§ 76

1. Wir sind Verwalter der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen.
2. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags.
3. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen auch für folgende Zwecke:
 - 1/ für die Zwecke der ausgeübten Banktätigkeit, d.h. für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Entwicklung, Überwachung und Änderung der internen Ansätze und der Ansätze und Modellen bezüglich der Aufsichtsanforderungen, inklusive des operationellen Risikos, für die Zwecke der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MiFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Dienstleistungen und Produkte der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen, Die Liste der Tochtergesellschaften ist auf der Website mbank.pl, im Reiter „mBank Gruppe“ erhältlich.
4. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags, bei dem der Kunde eine Partei ist, erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsablauf oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach diesem Zeitraum anonymisieren wir die Daten.
5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen haben das Recht:
 - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
 - 2/ sind berechtigt, Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.
6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: Inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben wir im Datenschutz-Grundverordnung-Paket unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf beschrieben.
8. Eine Beschwerde gegen die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns kann beim Vorsitzenden des Amtes zum Schutz personenbezogener Daten, der die Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes darstellt, eingebracht werden.

9. Die Abwicklung von Auslandsüberweisungen über SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann zur Folge haben, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen Zugang haben können. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung in Beachtung der Garantien, die im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind, zu verwenden.
10. Wir können die Daten, darunter die personenbezogenen Daten, des Kunden und der ihn vertretenden Personen an Unternehmen, denen wir die Datenverarbeitung zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der mBank übertragen haben, offenlegen.
11. Wir sind berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
 - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter der Verband Polnischer Banken (Związek Banków Polskich) ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten handeln, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt;
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind;
 - c/ mindestens ein Monat seit dem Tag vergangen ist, an welchem die Bank dem Kunden eine Zahlungsaufforderung mit der Warnung über das Vorhaben der Übermittlung der Daten an ein solches Büro zugestellt hat.
12. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
 - 1/ andere Banken,
 - 2/ Finanzinstitute, die Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sind,
 - 3/ sonstige gesetzlich berechnete Institutionen – gemäß den im Gesetz Bankrecht vom 29. August 1997 festgelegten Bedingungen,
 - 4/ Wirtschaftsauskunftsbüros gemäß dem Gesetz vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

§ 77

Der Kunde darf keine rechtswidrigen Inhalte an die Bank liefern.

§ 78

1. Der Kunde kann eine Reklamation in Bezug auf die Dienstleistungen, die wir aufgrund des Vertrags erbringen, auf folgende Art und Weise vorbringen:
 - 1/ in jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Filiale der Bank. Die Liste der Bankfilialen samt deren Adressen ist auf der Website der Bank zu finden,
 - 2/ schriftlich, mündlich (telefonisch oder im Gespräch mit einem Bankmitarbeiter), sowie
 - 3/ elektronisch, insbesondere mithilfe der durch die Bank genutzten E-Banking-Systeme.
2. Jede Reklamation soll Folgendes enthalten:
 - 1/ eine ausführliche Beschreibung der Vorbehalte,
 - 2/ die Erwartungen des Kunden bezüglich der Reklamationsabwicklung,
 - 3/ die Kontonummer, den Kundennamen, die statistische Nummer REGON und
 - 4/ die Angaben zur Person, die die Reklamation vorbringt (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail).
3. Wir bearbeiten Reklamationen möglichst schnell. Die Frist für die Reklamationsabwicklung soll nicht länger als 15 Werkzeuge für uns ab dem Tag, an dem wir die Reklamation erhalten haben, sein. In besonders komplizierten Fällen verlängern wir diese Frist bis auf maximal 35 Werkzeuge, wovon wir den Kunden in Kenntnis setzen.
4. Wenn wir eine Reklamation abgewickelt haben, unterrichten wir den Kunden über das Ergebnis des Reklamationsverfahrens. Wir antworten auf die Reklamation schriftlich oder mithilfe eines anderen dauerhaften Datenträgers.
5. Wenn wir die Reklamationsansprüche nicht anerkennen, kann der Kunde eine wiederholte Bearbeitung der Reklamation beantragen. Der Kunde stellt einen Nachprüfungsantrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er die Antwort auf die Reklamation erhalten hat, unter Angabe der im Abs. 2 genannten Daten.
6. Unabhängig von dem Reklamationsverfahren kann der Kunde Ansprüche gegen uns gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften geltend machen.
7. Unsere Tätigkeit wird durch die polnische Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) überwacht.
8. Die Bestimmungen der Abs. 1-7 stehen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen bezüglich der Reklamationsrechte des Kunden, die in Kapitel 11 der Geschäftsbedingungen „Kontoauszüge und Saldobestätigungen“ genannt sind.

§ 79

Die Bedingungen haben gemäß Art. 384 des polnischen Zivilgesetzbuches und Art. 109 des Bankrechts eine bindende Wirkung.

Verhaltensgrundsätze im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

§ 1. Definitionen

Definitionen der in dieser Anlage verwendeten Begriffe:

| | |
|---|---|
| 1. Administrator | ein Rechtsträger, der die Bereitstellung des Referenzwerts kontrolliert. |
| 2. Tag der Ersetzung des Referenzwerts | der spätere der folgenden Tage: für die Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung oder 2/ der erste Tag, an dem der Referenzwert im Zusammenhang mit der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung nicht veröffentlicht wurde oder für die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung oder 2/ der erste Tag, an dem wir den Referenzwert in keinen Verträgen im Zusammenhang mit der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung rechtmäßig verwenden können. |
| 3. Zentrale Gegenpartei | eine lizenzierte zentrale Gegenpartei, über welche wir Transaktionen, die den Referenzwert verwenden und das Risiko seiner Änderungen absichern, abrechnen. Es können z.B. die folgenden Rechtsträger sein: a) LCH Ltd, b) KDPW_CCP S.A., oder c) eine andere zentrale Gegenpartei. |
| 4. Anpassung | ein Wert oder eine Maßnahme, mithilfe dessen/deren wir die wirtschaftlichen Konsequenzen der Ersetzung des Referenzwerts durch einen Alternativen Referenzwert begrenzen. |
| 5. Quotierung | der Preis, zu dem wir eine Transaktion in einem Basisinstrument abschließen können. Ein Basisinstrument ist ein Instrument, dessen Marktwert aufgrund des Referenzwerts gemessen wird. Ein Basisinstrument kann z.B. eine hinterlegte Einlage oder ein Finanzinstrument sein. Wir erheben eine Quotierung: a) ungefähr zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bestimmende Rechtsträger für den gegebenen Referenzwert den Referenzwert standardmäßig Veröffentlicht; b) für eine Transaktion, deren Betrag ähnlich wie der Nominalbetrag des Vertrags, aber nicht kleiner als der standardmäßige Betrag für ein gegebenes Basisinstrument ist; |
| 6. Der Bestimmende Rechtsträger: | a) die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde, b) die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank, c) der Administrator oder d) der Industrieverband, der Vorschläge der Ersetzung des Referenzwerts erarbeitet. Er wird durch die Aufsichtsbehörde oder die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank bestimmt. |
| 7. Veröffentlichung | Veröffentlichung der Informationen über den Referenzwert. |
| 8. Referenzwert | ein Index oder ein Referenzwert, auf dessen Basis die Verbindlichkeiten der Parteien festgelegt werden. |
| 9. Alternativer Referenzwert | ein Index oder ein Referenzwert, der den Referenzwert in den in der Anlage beschriebenen Situationen ersetzt. |
| 10. Ereignis | Nichtveröffentlichung des Referenzwerts oder ein Regulatorisches Ereignis. |
| 11. Ereignis der Zentralen Gegenpartei | eine Situation, in der die Zentrale Gegenpartei den Referenzwert, den sie bei den abzurechnenden Transaktionen verwendet hat, durch den Alternativen Referenzwert ersetzt. |
| 12. Regulatorisches Ereignis: | 1/ Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung – eine Situation, in der: a. der Bestimmende Rechtsträger eine offizielle Erklärung veröffentlicht, dass er die Veröffentlichung des Referenzwerts dauerhaft einstellt (bzw. einstellen wird), b. bis zur Veröffentlichung der Erklärung kein Nachfolger bestimmt wurde, der den Referenzwert weiterhin berechnen bzw. Veröffentlichten wird; 2/ Ankündigung der Fehlenden Genehmigung – eine Situation, in der eine zuverlässige Quelle erklärt, dass: a. der Referenzwert nicht registriert wird bzw. die Entscheidung über die Äquivalenz des Referenzwerts nicht erlassen wird, oder b. der Bestimmende Rechtsträger die Genehmigung bzw. die Registrierung für die Bereitstellung des gegebenen Referenzwerts nicht bekommen hat oder nicht bekommen wird bzw. seine Genehmigung bzw. Registrierung widerrufen oder vorläufig entzogen wurde. |

| | |
|---|--|
| 13. Verwendung des Referenzwerts an einem gegebenen Tag | bedeutet, dass wir den an diesem Tag veröffentlichten Referenzwert verwenden, um den Wert der Verbindlichkeiten der Parteien festzulegen. |
| 14. Verwendung des Alternativen Referenzwerts ab einem gegebenen Tag | bedeutet, dass wir den Alternativen Referenzwert (unter Berücksichtigung der Anpassung) ab diesem Tag an den Tagen verwenden, an denen wir den Referenzwert gemäß dem Vertrag verwenden sollten. |
| 15. Vertrag | ein Vertrag zwischen den Parteien, auf den sich diese Anlage bezieht; |
| 16. Anlage | diese Anlage. |

Die in der Anlage verwendeten Verben im Plural (wie z.B. „wir legen fest“, „wir wählen“, „wir ändern“) bedeuten die durch die Bank ausgeführten Aktivitäten.

§ 2. Alternativer Referenzwert

1. Wir verwenden den Alternativen Referenzwert anstelle des Referenzwerts, wenn:
 - a) ein Regulatorisches Ereignis eintritt – ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts, oder
 - b) der Referenzwert unabhängig von einem Regulatorischen Ereignis nicht veröffentlicht wird – ab dem Tag, an dem der Referenzwert nicht veröffentlicht wurde bis zum Tag seiner erneuten Veröffentlichung.
2. Wenn seit dem Tag, an dem ein Regulatorisches Ereignis eingetreten ist bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts:
 - a) der Referenzwert nicht veröffentlicht wird, oder
 - b) wir den Referenzwert nicht rechtmäßig verwenden können, dann:
 - c) legen wir den Alternativen Referenzwert gleich fest und verwenden ihn, ohne bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts zu warten;
 - d) legen wir den Alternativen Referenzwert wieder fest und verwenden ihn ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts.

Als Alternativen Referenzwert können wir Folgendes verwenden:

- | |
|--|
| 1. Den Alternativen Referenzwert, den die Zentrale Gegenpartei anstelle des Referenzwerts verwendet hat; |
| 2. Den Alternativen Referenzwert, den der Bestimmende Rechtsträger anstelle des Referenzwerts empfohlen hat; |
| 3. Den Alternativen Referenzwert, den wir gewählt haben –der Alternative Referenzwert, den wird anstelle des Referenzwerts bei Derivatgeschäften auf dem Interbankenmarkt verwendet haben; |
| 4. das arithmetische Mittel der erhobenen Quotierungen – nur wenn wir zumindest zwei Quotierungen erhoben haben; |
| 5. der durch die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank verwendete Referenzzinssatz – nur wenn wir die früher genannten Methoden nicht anwenden konnten |

3. Wir wählen die Methode aus der Tabelle auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise. Wir berücksichtigen dabei:
 - a) die Praxis auf dem Interbankenmarkt und
 - b) die Lösungen, die wir auf dem Interbankenmarkt umgesetzt haben.
4. Wenn wir die Methode nicht frei wählen können, verwenden wir die Methoden nach der in der Tabelle festgelegten Reihenfolge. Wir verwenden die nächste Methode, wenn die frühere Methode bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts erfolglos geblieben ist. Wenn mehrere Bestimmende Rechtsträger bzw. mehrere Zentrale Gegenparteien einen Alternativen Referenzwert empfehlen, verwenden wir den durch den ersten der in der Definition genannten Rechtsträger empfohlenen Alternativen Referenzwert.
5. Wenn der alternative Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung nachträglich für den Zeitraum, für den die Verzinsung berechnet wird, verfügbar ist (und somit später als der Referenzwert, den er ersetzt, verfügbar ist), nehmen wir die Handlungen, die die Festlegung der Höhe des alternativen Referenzwertes unter Berücksichtigung der Anpassung erfordern, entsprechend später vor (z.B. wir informieren den Kunden später über die Höhe der fälligen Zinsen).

§ 3. Anpassung

1. Nach der Festlegung des Alternativen Referenzwerts legen wir die Anpassung fest.
2. Wir ändern den Wert des Alternativen Referenzwerts um die Anpassung. Die Anpassung kann:
 - a) ein positiver oder negativer Wert sein bzw. Null gleichen,
 - b) anhand einer Formel oder einer Berechnungsmethode bestimmt werden.
 Die Anpassung kann die Form einer einmaligen Zahlung haben.
3. Sobald die Anpassung festgelegt wird, verwenden wir sie durchgehend im Zeitraum der Verwendung des Alternativen Referenzwerts.

Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir einen Alternativen Referenzwert verwenden, der von einem anderen Rechtsträger verwendet oder empfohlen wird

| Situation | Was wir machen |
|--|---|
| a) ein Rechtsträger hat eine Anpassung empfohlen | wir verwenden die Anpassung |
| b) ein Rechtsträger hat keine Anpassung empfohlen | wir verwenden keine Anpassung |
| c) ein Rechtsträger hat keine Stellung bezüglich der Anpassung genommen | wir verwenden die Anpassung, die wir auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise bestimmt haben, um den Zweck der Anpassung zu erzielen |
| d) wir verwenden das Mittel der Quotierungen als Alternativen Referenzwert | wir verwenden keine Anpassung |

Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir den Referenzzinssatz der Zentralbank als Alternativen Referenzwert verwenden

- Wir fügen die Anpassung dem Wert des Alternativen Referenzwerts hinzu.
- Die Anpassung gleicht dem historischen Median der Differenzen zwischen dem Referenzwert und dem Referenzzinssatz:
 - für den Zeitraum von 24 Monaten (oder weniger, wenn der Referenzwert bzw. der Referenzzinssatz kürzer veröffentlicht wurde) vor:
 - dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts oder
 - dem ersten Tag, an dem wir den Alternativen Referenzwert wegen der Nichtveröffentlichung verwenden (wenn es keinen Tag der Ersetzung des Referenzwerts gibt);
 - für die Differenzen von einem jeden Tag im Bezugszeitraum, während dessen sowohl der Referenzwert als auch der Referenzzinssatz veröffentlicht wurde.

§ 4. Ereignis der Zentralen Gegenpartei

- Wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei eintritt, welches keine Konsequenz eines Regulatorischen Ereignisses ist, können wir ab dem Tag des Eintritts des Ereignisses anstelle des Referenzwerts:
 - Den Alternativen Referenzwert und
 - die Anpassung,die die Zentrale Gegenpartei verwendet hat, verwenden.
- Wenn wir nicht frei entscheiden können, ob Ziff. 1 im Falle des Eintritts eines Ereignisses der Zentralen Gegenpartei angewendet werden sollte, wenden wir Ziff. 1 immer dann an, wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei in Bezug auf LCH Ltd. eintritt.

§ 5. Mitteilungen und Vorbehalte

- Wir informieren den Kunden darüber, welchen Alternativen Referenzwert und welche Anpassung wir festgelegt haben. Wir gehen gemäß der Tabelle vor:

| Ereignis | Nächster Schritt | Wann |
|---|---|--|
| Regulatorisches Ereignis | Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber. | 5 Werktage nach dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts |
| Nichtveröffentlichung des Referenzwerts (aus einem anderen Grund als ein Regulatorisches Ereignis) | Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber. | 5 Werktage nach der Nichtveröffentlichung des Referenzwerts |
| Ereignis der Zentralen Gegenpartei | Wir informieren den Kunden, wenn wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung der Zentralen Gegenpartei angenommen haben. | 5 Werktage ab dem Ereignis der Zentralen Gegenpartei |
| Wir haben einen Alternativen Referenzwert und eine Anpassung bestimmt | Der Kunde kann seine Vorbehalte samt einer Begründung melden. Eine solche Meldung stellt keine Reklamation dar. | 5 Werktage ab dem Tag, an dem der Kunde von uns informiert wurde |
| Wir haben die Vorbehalte des Kunden bekommen | Wir prüfen die Vorbehalte und: <ol style="list-style-type: none">falls wir ihnen vollumfänglich oder teilweise stattgeben, informieren wir den Kunden darüber, wie wir den Alternativen Referenzwert oder die Anpassung geändert haben;wenn wir den Vorbehalten nicht stattgeben, übermitteln wir dem Kunden unsere Antwort samt einer Begründung. Für eine Transaktion verwenden wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung, die wir bestimmt haben. | 5 Werktage ab dem Tag, an dem wir begründete Vorbehalte bekommen haben |

§ 6. Sonstige Informationen

- Wenn der Alternative Referenzwert dauerhaft den bisherigen Referenzwert ersetzt, gelten die Bestimmungen der Anlage in Bezug auf den bisherigen Referenzwert entsprechend für den Alternativen Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung.
- Eine Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzwerts, inklusive einer Änderung, die der Administrator als wesentlich erachtet:
 - stellt keine Änderung der Vertragsbedingungen dar,
 - ist kein Grund für die Anpassung.
- Wir veröffentlichen Informationen über die Referenzwerte und die Alternativen Referenzwerte auf unserer Website: www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/
- Über die von uns verwendeten Alternativen Referenzwerte und Anpassungen informieren wir über unsere Website (www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/) sowie:
 - auf die im Vertrag festgelegte Art und Weise,
 - im mBank CompanyNet-System, wenn der Kunde das System zur Kommunikation mit uns nutzt, oder
 - schriftlich – in allen sonstigen Fällen.
- Wenn der Vertrag schriftliche Kommunikation vorsieht, rechnen wir die Benachrichtigungsfristen ab dem Tag der Veröffentlichung der Informationen auf unserer Website.